

Klausur Nr. 1302

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Liebe Kursteilnehmer/innen,

aufgrund der besonderen Examensrelevanz der **Widerklage** haben wir uns dazu entschlossen, dieser eine ganze Einheit am Montag zu widmen. Wir stellen immer wieder fest, dass es vielen Referendaren/innen schwerfällt, in ihren Urteils Klausuren die Widerklage richtig unterbringen und in Bezug auf diese fehlerfrei zu tenorieren. Dennoch gibt es nicht eine Examenskampagne, in der die Widerklage nicht zumindest in einer Klausur von Bedeutung ist.

Sie haben die Möglichkeit, für die nachfolgenden Fälle wie bei unseren normalen Klausuren eine – wenn erforderliche gutachterliche – Lösung anzufertigen und abzugeben. Sie erhalten diese dann wie gewohnt korrigiert zurück. Die Lösungen werden dann im Assessorkurs ausführlich besprochen.

Ihr Team hemmer berlin/brandenburg – Der Assessorkurs
Ihr Leander J. Gast, LL.M (NYU)
Attorney at Law (NY)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Klausur Nr. 1302 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 2 von 5**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Fall 1

A klagt vor dem Amtsgericht aus einer Darlehensforderung in Höhe von angeblich 86.000 € lediglich 5.000 € ein. Der B erhebt Widerklage in Form der negativen Feststellungsklage, dass er aus dem genannten Vertrag „auch über die Klageforderung hinaus“ überhaupt nichts schulde.

Wie wird das Amtsgericht verfahren?

Abwandlung:

A klagt vor dem Landgericht 15.000 € ein. B erhebt Widerklage in Höhe von 4.000 € und stützt diese auf denselben Lebenssachverhalt.

Fall 2

A aus Berlin verklagt B aus Frankfurt (Oder) vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) auf Rückzahlung von 45.000 € aus Darlehen. B erhebt Widerklage auf Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt wegen Fehlerhaftigkeit der Kaufsache in Höhe von 15.000 €. Beide Parteien sind anwaltlich vertreten und verhandeln zur Sache.

Wie wird der Richter reagieren?

Fall 2a

Der K erhebt eine negative Feststellungsklage dahingehend, dass er gegenüber dem Beklagten B „keinerlei Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag vom 20. Februar 2026“ mehr habe. B erhebt Widerklage auf Zahlung von 8.000 € und begründet diese mit „Restforderung aus dem Kaufvertrag vom 20. Februar 2026“. Die Parteien haben bereits in der mündlichen Verhandlung ihre jeweiligen Anträge gestellt.

Beurteilen Sie die Zulässigkeit von Klage und Widerklage!

Fall 3

K klagt auf Zahlung von 3.000 €. B erhebt Widerklage über 2.000 €. Der Klage wird stattgegeben, die Widerklage als unzulässig abgewiesen.

Welche Kostenentscheidung trifft das Gericht?

Klausur Nr. 1302 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 3 von 5**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Abwandlung:

K klagt gegen B auf Zustimmung zur Auflassung eines Grundstückes und Bewilligung der Eintragung. B erhebt Widerklage mit dem Antrag, K zur Zahlung des Restkaufpreises von 20.000 € zu verurteilen. Der Klageantrag hat nach Auffassung des Gerichtes einen Wert von 80.000 €.

Wie hoch ist der Streitwert und wie lautet der Tenor, wenn sowohl Klage als auch Widerklage stattgegeben wird.

Fall 4

K begehrt Zahlung von 2.000 €. B leugnet einen Zahlungsanspruch des K. Hilfsweise erhebt er Widerklage auf Zahlung von 1.500 €. Die Klage des K wird abgewiesen, weil ein Anspruch auf Zahlung nicht besteht.

Wie hoch ist der Gebührenstreitwert und wie lautet folglich der Tenor?

Fall 5

Beklagtenanwalt R ist sich unsicher, ob ihm die Beweisführung für die erhobenen Einwendungen gegen die eingeklagte Forderung i.H.v. 4.000 € gelingen wird; nach dem bisherigen Sachstand ist dies möglich, aber nicht sicher. Er ist sich aber absolut sicher, dass ihm der Beweis des Bestehens einer mit der Klageforderung zusammenhängenden Gegenforderung des Beklagten in Höhe von 3.000 € gelingen wird. Sein Mandant erklärte auf Nachfrage, dass er „natürlich alle Streitigkeiten mit dem Kläger am liebsten in einem Aufwasch vom Tisch haben“ möchte.

Wie wird der Beklagtenanwalt reagieren?

Fall 6

A verklagt den B auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich in Berlin ereignet hat. B erhebt Widerklage gegen den Kläger und seine Haftpflichtversicherung, die ihren Sitz in Saarbrücken hat.

Sind die Widerklagen zulässig?

Klausur Nr. 1302 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 4 von 5**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Fall 7

K klagt aus abgetretenem Recht die Werklohnforderung eines Architekten ein. Der Beklagte rechnet hilfsweise mit einem Gegenanspruch auf Schadensersatz auf und erhebt darüber hinaus eine „Widerklage“ gegen den Architekten.

Ist die „Widerklage“ zulässig?

Fall 8

A erhebt Herausgabeklage wegen Besitzentziehung nach § 861 BGB. Der Beklagte erhebt Feststellungswiderklage mit der Behauptung, er sei Eigentümer.

Wie hat das Gericht zu verfahren, wenn sowohl verbotene Eigenmacht als auch Eigentum des Beklagten gegeben sind?

Fall 9

Zahnarzt D nahm in seiner Praxis an dem Privatpatienten B eine umfangreiche Zahnbehandlung vor. Vereinbart war hierfür eine Vergütung von 12.000 €. D trat seine Ansprüche – wie dies bei Privatpatienten zulässig und üblich ist – mit Zustimmung des B an die K ab, die ein zahnärztliches Rechenzentrum mit Sitz in Frankfurt (Oder) betreibt. Kurz nach der Zahnbehandlung bemängelt B die schlechte Ausführung und rechnet gegen den Vergütungsanspruch mit Schadensersatzansprüchen wegen Schlechterfüllung in gleicher Höhe auf.

K macht nunmehr aus abgetretenem Recht vor dem Landgericht Potsdam gegen den Beklagten (B), der seinen Wohnsitz im Bezirk dieses Landgerichts hat, den Zahlungsanspruch aus der zahnärztlichen Behandlung in der Berliner Praxis des D (Zedent) geltend. Daraufhin erhebt B vor dem Landgericht Potsdam gegen den D Drittwiderklage auf Feststellung, dass diesem Ansprüche aus zahnärztlicher Behandlung nicht zustehen.

Der Drittwiderbeklagte (D), der in Berlin wohnt und dort auch als Zahnarzt praktiziert, hat die Unzuständigkeit des Landgericht Potsdam für die Widerklage ohne vorherige Einlassung zur Sache gerügt. Hilfsweise führt er aus, die Widerklage sei zudem auch deswegen unzulässig, weil B nicht zugleich Widerklage gegen K erhoben hat. Es fehle überdies an dem für eine Feststellungsklage erforderlichen besonderen Feststellungsinteresse, da er ja seine Ansprüche bereits an die K abgetreten hat und sich dieser nicht (mehr) berührt.

Ist die Drittwiderklage des B zulässig?

Klausur Nr. 1302 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 5 von 5**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Fall 10

K und B stießen mit ihren Kraftfahrzeugen auf trockener Straße zusammen. Über den Unfallhergang besteht dementsprechend Streit. K verklagt B nun auf Ersatz seiner Reparaturaufwendungen in Höhe von 20.000 €. B erhebt im Verfahren (zulässigerweise) Widerklage auf Ersatz seines Schadens in Höhe von 10.000 €. Die Klageforderung wird vom Gericht nach Würdigung des Mitverschuldens zu 70 %, also 14.000 €, für berechtigt gehalten. B werden nur 30 %, also 3.000 €, zugesprochen. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

Wie lautet die Hauptsache- und Kostenentscheidung?

(Wie hoch ist der Streitwert?)

(Fertigen Sie einen Streitwertbeschluss.)

Fall 11

Der Beklagte verkauft dem Kläger sein gebrauchtes Fahrrad (Wert ca. 800 €). Wenig später ficht er den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und verlangt das Fahrrad heraus. Weil der Kläger sich weigert, entnimmt der Beklagte ohne Wissen des Klägers das Fahrrad in der Nacht aus dessen Schuppen. Der Kläger erhebt Klage auf Herausgabe und stützt diese auf § 861 Abs. 1 BGB. Der Beklagte behauptet, nach wie vor Eigentümer des Fahrrads zu sein, was der Kläger bestreitet. Der Beklagte erhebt Widerklage und beantragt festzustellen, dass er Eigentümer des Fahrrads ist und der Kläger kein Recht zum Besitz hat. Nach Ansicht des Gerichts ist der Beklagte Eigentümer des Fahrrads und der Kläger hat kein Recht zum Besitz.

Tenorieren Sie und bestimmen Sie den Streitwert.